

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Kiessandtagebau Plotitz“
nach § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vom 18. Dezember 2019

Die Fritz Peter & Söhne GmbH, Wellerswalder Weg 2a, 04758 Oschatz, hat am 27. August 2018 die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall für die Änderung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Kiessandtagebau Plotitz“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 3. März 2005 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 24. August 2011 (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt.

Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist der Verzicht auf den geplanten Nassabbau aufgrund eines neuen Kenntnisstands durch Erkundungsbohrungen und -untersuchungen. Der im Nassabbau anstehende Rohstoff ist qualitativ minderwertig und schwer zu verwerten. Durch diesen Verzicht wird die ursprünglich geplante Wiedernutzbarmachung geändert, da nunmehr keine freie Wasseroberfläche entsteht. Der im Trockenschnitt bereits entstandene und zukünftig entstehende Tagebauhohlraum soll vollständig bis zur Geländeoberkante verfüllt werden. Dafür werden hauptsächlich qualitativ geeignete bergbaufremde mineralische Abfälle verwendet.

Mit der Planänderung von 2011 wurde bereits die ursprünglich geplante Eingriffsfläche für den Nassabbau aufgrund von unbelasteten Ablagerungen verringert. Dadurch mussten zudem der Verfüllbereich, die Restgewässerausformung und Teile der Wiedernutzbarmachung angepasst werden.

Eine flächenmäßige Erweiterung liegt sowohl in der Planänderung von 2011 als auch in der hier vorgesehenen Änderung nicht vor.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Da der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls auf den 27. August 2018 datiert ist und damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die Vorschriften des UVP-Gesetzes über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- „Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit für den Kiessandtagebau Plotitz“ vom 27. August 2018 (31 Seiten und 5 Anlagen, Vermessungs- und Ingenieurbüro R. Kluge)

Zu prüfen war, ob aufgrund der geplanten Änderung des Vorhabens (Änderung der Wiedernutzbarmachung aufgrund des Verzichts auf den Nassabbau) und der bereits genehmigten unwesentlichen Änderung (Änderung der Wiedernutzbarmachung aufgrund der Verringerung der Eingriffsfläche des Nassabbaus) Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Durch die geplanten und die bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl.

S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 18. Dezember 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter